

Nr.: BV-047/2021**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.06.2021

Bürger und Service
Gräbitz, Tim
Tel.: 421-91810
Bezug: BV-017/2017**Beschlussvorlage**

Nummer BV-047/2021

Betreff:

Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Lutherstadt Wittenberg (Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	27.05.2021	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	17.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	15.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	02.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	15.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	01.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	14.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	03.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	16.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	02.06.2021	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	31.05.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	14.06.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	17.06.2021	öffentlich anzuhören
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	09.06.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	23.06.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage 01 beigefügte Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg (Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg) mit den dazugehörigen Anlagen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Laut Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres.

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Lutherstadt Wittenberg gewährt auf Antrag in den jeweils geltenden Fassungen nach § 8 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Sachsen Anhalt in Verbindung mit § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) Sachsen Anhalt und in Verbindung mit den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) analog den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und ANBest-I) Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Soziales, Senioren, Jugend und Sport.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 (Beschluss-Nr. I/326-31-17) die aktuell gültige Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Lutherstadt Wittenberg (Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg) beschlossen. In Ergänzung der bestehenden Förderrichtlinie erfolgte für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 im Sinne von verschärften Förderkriterien eine Modifizierung der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg. Bei einer Projektförderung hatten die Antragsteller mindestens 50 % der zu fördernden Kostenpositionen als Eigen- oder Drittmittel zu erbringen. Bei einer institutionellen Förderung wurden mindestens 30 % Eigen- oder Drittmittel gefordert.

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen sowie einer Vereinheitlichung des Antragsverfahrens wurde mit der Erarbeitung einer neuen Förderrichtlinie im Jahr 2020 begonnen.

Im Vorfeld der Neufassung der Förderrichtlinie wurde das derzeitige Antragsverfahren mit den Förderrichtlinien des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. sowie des Landkreises Wittenberg abgeglichen, um dadurch ein einheitliches Verfahren bei allen Fördermittelgebern herzustellen.

II. Beschlussgegenstand

Die neue Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg (Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg) wurde mit dem Ziel der besseren Nachvollziehbarkeit sowie der Festlegung von Förderschwerpunkten neu verfasst.

Folgende wesentlichen Änderungen haben sich aus der Überarbeitung der bestehenden Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg ergeben:

Eindeutige Definition des Zuwendungsempfängers und der Zuwendungsvoraussetzungen

Die ergänzenden Kriterien für den Zugang zu einer Zuwendung bzw. zu den Zuwendungsvoraussetzungen wurden in den §§ 2, 3 und 4 konkret festgeschrieben. Diese Kriterien sind in den vergangenen Jahren wiederholt durch einen Stadtratsbeschluss vorgegeben worden. Im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinie wurden nun diese Voraussetzungen fest bestimmt. Diese Voraussetzungen wurden und werden auch zukünftig durch die Antragsteller größtenteils erfüllt und sind im Rahmen einer vorherigen Beteiligung von ausgewählten Vereinsvertretern befürwortet worden.

Anpassung des Antragsverfahrens

Das bestehende Antragsverfahren wurde überarbeitet. Um das Verfahren für die Antragsteller zu vereinfachen, wurden unter § 6 Antragsverfahren bestehende sowie neue Regelungen aufgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Überarbeitung der Vordrucke des Antragsformulars, des Formulars zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung sowie der Formulare des zahlenmäßigen Nachweises der Ausgaben bzw. der Einnahmen gemäß Verwendungsnachweis.

Bestimmung von Höchstsätzen sowie Mindestbeträgen der Zuwendung

Unter § 5 werden die Art, Umfang und Höhe der Zuwendung beschrieben.

In den Bereichen der institutionellen Förderung sowie der Projektförderung sind künftig nur noch Gesamtvorhaben förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 500,00 Euro betragen. Hierdurch sollen kleinteilige Förderungen zukünftig vermieden werden, da ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 250,00 Euro selbstständig durch den Antragsteller getragen werden sollte.

Zudem werden Zuwendungen mit einer Höchstgrenze im Bereich von Sportprojekten für Talentförderung mit bis zu 1.000,00 Euro sowie in allen anderen Bereichen der sonstigen Projektförderung (inklusive Investitionen) mit bis zu 3.000,00 Euro zukünftig festgeschrieben.

Eine Höchstgrenze der Zuwendungen bei institutionellen Förderungen ist nicht vorgesehen, da die Förderung der Mieten, Betriebskosten, Pachtzinsen und Personalkosten ggf. höher ausfallen kann.

Entwicklung von Förderschwerpunkten für die Bereiche Kultur, Soziales, Senioren, Jugend und Sport

In den Anlagen 1 bis 5 zur Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg werden zukünftig Förderschwerpunkte in den einzelnen Bereichen gesetzt. Es werden Erläuterungen zu Projekten gegeben, welche als förderfähig angesehen werden können. Hierdurch wird dem Antragsteller der Sinn und Zweck der Zuwendung durch die Lutherstadt Wittenberg näher gebracht. Der Antragsteller kann im Vorfeld die geplante Maßnahme mit der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg abgleichen und die Förderfähigkeit des Vorhabens selbst einschätzen. Ergänzend werden durch die Anlage 6 die zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Ausgaben dem Antragsteller vermittelt. Der Antragsteller kann somit bei der Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes die einzelnen Kostenpositionen vorab hinsichtlich der späteren Förderfähigkeit abgleichen. Die Folge ist eine größere Transparenz bei der Entscheidungsfindung für alle Beteiligten im Rahmen des Antragsverfahrens und bei der Entscheidung über den Antrag.

Erweiterung des Förderbereiches Kulturförderung um die Pflege von bestehenden Städtepartnerschaften

Im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg werden die Anträge zur Pflege von bestehenden Städtepartnerschaften mit der Lutherstadt Wittenberg künftig in den Bereich Kulturförderung integriert. Dies hat zur Folge, dass in der Anlage 1 (Kulturförderung) der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg die Pflege von vorhandenen Städtepartnerschaften mit aufgenommen wurde. Eine künftige Änderung der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg ist ebenfalls notwendig, da der Partnerschaftsbeirat über die Anträge zur Pflege von bestehenden Städtepartnerschaften in der Vergangenheit entschieden hat. Ab dem Jahr 2022 soll künftig bei einer Zuwendung bis 1.000,00 Euro der Oberbürgermeister und bei einer Zuwendung über 1.000,00 Euro der Kulturausschuss entscheiden.

Bevor die Förderrichtlinie in die politischen Gremien zur Beschlussfassung eingebracht wird, hat das Sachgebiet Soziale Stadt vorab einige Vereine aus allen fünf Förderbereichen eingeladen, um sich über den Entwurf der Förderrichtlinie auszutauschen.

Folgende Vereine wurden zu der Diskussionsrunde eingeladen:

- DUG e.V. bzw. Leucoreadorf Bystrica e.V.
- Historische Stadtwache e. V.
- Reso-Witt e.V.
- Behindertenverband e.V.
- Exil e.V.
- KSB Wittenberg e.V.
- TSG Wittenberg e.V.
- SV Grün Weiß Wittenberg-Piesteritz e. V.

Am 23.03.2021 fand dazu die Online-Sitzung zur Beteiligung der Vereine zum Entwurf der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg mit folgenden Beteiligten statt:

- Herr Gräbitz (SGL Soziale Stadt)
- Frau Moos (SB Jugend- und Sportförderung)
- Frau Trollius (SB Sozialförderung)
- Herr Horn (TSG Wittenberg e.V.)
- Herr Gehrt (KSB Wittenberg e.V.)
- Frau Kase (Reso-Witt e.V.)
- Frau Richter (Behindertenverband e.V.)
- Herr Kretschmar (Exil e.V.)

Zudem wurde im Nachgang dieser Veranstaltung schriftlich beteiligt:

Frau Dr. Panzig (Pflug e.V.)

Die Vereine gaben positive Rückmeldungen zum Inhalt und Aufbau der neuen Förderrichtlinie. Der Aufbau ist sehr übersichtlich und verständlich dargestellt. Die Richtlinie lässt sich sehr gut lesen und harmoniert mit den Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Wittenberg. Die vorgegebenen Regelungen zu den Höchstsätzen sowie Mindestbeträgen der Zuwendungen wurden von den Vereinen akzeptiert. Weiterhin wurde die Einbringung von Eigen- bzw. Drittmitteln (mindestens 30 % bei einer institutionellen Förderung und mindestens 50 % bei einer Projektförderung) ebenfalls von den Vereinen angenommen, da diese bereits seit mehreren Jahren etabliert sind.

Fragen, Anmerkungen und Hinweise wurden durch die Verwaltung beantwortet und ggf. bei der Erstellung der Endfassung der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg eingearbeitet.

Einen regen Austausch gab es zu § 4 Absatz 8 der neuen Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg. Die Vereine erkundigten sich nach dem Hintergrund der Zuwendungsvoraussetzungen und der Berechnung der Höhe des geforderten Mitgliedsbeitrages. Die Nachfragen konnten erörtert werden. Um die Zuwendungsvoraussetzungen der neuen Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg umsetzen zu können, wurde um die Einhaltung einer Übergangszeit gebeten. Diese Übergangszeit wird eingerichtet, so dass die Vereine ausreichend Zeit haben, um die Mitgliedsbeiträge in den entsprechenden Satzungen der Vereine anzupassen.

Das Protokoll der Beratung vom 23.03.2021 ist als Anlage 02 beigelegt.

III. Anlagen

Anlage 01: Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg (Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg) mit den dazugehörigen Anlagen

Anlage 02: Protokoll zur Beteiligung der Vereine zum Entwurf der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg am 23.03.2021

Anlage 03: Förderrichtlinie vom 29.03.2017